

Fall 4 – Sachverhalt

Der Gelegenheitsdieb A ruft eines Morgens die in einer Seniorenresidenz untergebrachte 89jährige O an und stellt sich als Kriminalhauptkommissar Schmidt vor. Er sagt, er hätte vertrauliche Hinweise, dass eine Bande aus Südosteuropa in die Residenz der O einbrechen und aus den Wohnungen Schmuck und Bargeld entwenden wolle. Insbesondere sei der Name der O genannt worden. Sie würden der Bande gerne das Handwerk legen und wollten daher die Residenz beobachten und erst eingreifen, wenn es zur Tat komme. Wenn O einverstanden sei, würde er jedoch gerne vorher ihre Wertsachen in Sicherheit bringen. Er fragt, ob er am Nachmittag vorbeikommen könne, um die Wertsachen in Verwahrung zu nehmen und sie zu beraten, wie sie sich am besten schützen könne.

O ist entsetzt und bittet A, doch schnell zu kommen. A klingelt einige Stunden später bei O und zeigt ihr seinen „Dienstausweis“, den er sich auf dem Schwarzmarkt besorgt hatte und der einem echten Ausweis täuschend ähnlich sieht. O lässt A in die Wohnung und übergibt A Schmuck im Wert von 20.000 € sowie 15.000 € in bar. A steckt die Schmuckschatulle sowie den Umschlag mit dem Bargeld in seine Aktentasche und stellt eine Quittung aus, auf der er als Kriminalhauptkommissar Schmidt unterschreibt und die mit einem Stempel „Polizeipräsidium Freiburg“ versehen ist. O kommen dennoch Zweifel und sie bittet A zu warten, während sie sich seine Identität bestätigen lässt. A sagt „selbstverständlich“ und O wählt die 110. Während O am Telefon der Polizei die Situation zu erklären sucht, ergreift A blitzschnell den auf dem Tisch liegenden Geldbeutel der O und schiebt O, die zwischen ihm und der Tür steht, mit einem kräftigen Stoß beiseite. O stolpert, verliert das Gleichgewicht und schlägt mit dem Kopf so unglücklich auf eine Tischkante, dass sie eine Hirnblutung erleidet und verstirbt. A verlässt mit dem Schmuck, Bargeld und Geldbeutel die Wohnung ohne zu bemerken, dass O bewusstlos auf dem Boden liegt.

Im Geldbeutel befinden sich 200 €, die Bankkarte der O sowie ein Zettel mit der Geheimzahl. A geht an den nächsten Geldautomaten und hebt 1.000 € ab. Als er 30 Minuten später bei einer anderen Bank ebenfalls Geld mit der Karte abheben will, wird diese eingezogen, weil die Tochter der O, die O inzwischen gefunden hat, die Karte sperren ließ. In der Hosentasche hatte A die gesamte Zeit ein Taschenmesser stecken, das er immer bei sich führt.

Strafbarkeit des A? Die §§ 132, 276 und 281 StGB sind nicht zu prüfen.